

Auskunftsansprüche im Baubereich gem. IZG u. LBO

Nach Rücksprache mit dem ULD wurde mir bestätigt, dass es sich bei Bauakten um Akten mit personenbezogenen Daten handelt, die somit gem. §10 Abs. 1 Nr. 1 nicht eingesehen werden können. Ausnahme: Überwiegendes öffentliches Interesse gem. Satz 2.

Beispiele, aus (leider veralteten, aber inhaltlich übertragbaren) Kommentierung des ULD zum IFG:

Auf der anderen Seite sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, die begehrten Informationen zu verwerten. **Diese Verwertungs- bzw. Verbreitungsmöglichkeit ist allerdings von der Verbreitungsbefugnis zu unterscheiden**, welche zwar durch das IFG-SH nicht ausgeschlossen, jedoch auch nicht legitimiert wird. Inwiefern die Antragstellerinnen und Antragsteller nach Erhalt der Informationen zu deren „Verbreitung“ befugt sind, muss nach anderen gesetzlichen Regelungen beurteilt werden. So kann der Antragsteller im Einzelfall zur Unterlassung oder zum Schadensersatz verurteilt werden, wenn die Form der Veröffentlichung das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Dritten tangiert.

Fall 1

Der Antragsteller Herr A erhält von der Baubehörde Informationszugang zum Inhalt einer Bauakte des Herrn B. Herr B hat für die Einsichtnahme des Herrn A eine Einwilligung erklärt, da die Bauakte personenbezogene Daten des Herrn B enthielt. Herr A möchte seinem Unwillen zum Bauvorhaben des Herrn B Ausdruck verleihen und verwertet die Informationen in der Form, dass er anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatsitzung die erhaltenen Informationen dazu nutzt, um Herrn B gezielt zu beleidigen. Da das IFG-SH den öffentlichen Meinungsbildungsprozess fördern möchte, ist eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Bauakte durchaus legitim. Allerdings erwirbt Herr A hierdurch nicht das Recht, Herrn B zu diffamieren.

Hinweise:

Gem. dem IZG muss der Anspruch nicht mehr begründet werden und stünde bei Bejahung dem Anspruch jedem Bürger zu. Insofern würde eine Schadensersatzpflicht des Antragstellers durch unzulässige Verbreitung der gem. IZG erlangten Informationen ins Leere laufen. Gem. dem Beispiel ist tatsächlich eine Einverständniserklärung des Bauherren erforderlich. Das Recht am geistigen Eigentum des Architekten wurde im Telefonat mit dem ULD ebenfalls bejaht, sofern es sich nicht um Standard-Häuser handelt.

Offenbarung v. personenbezogenen Daten nach IZG:

Gem. §10 Abs. 1 Satz 3 ist vor einer Weitergabe von Informationen gem. IZG von personenbezogenen Daten der Betroffene anzuhören, in diesem Fall also regelmäßig der Bauherr.

Auszug IFG-Kommentar dazu:

Zu § 7 IFG-SH 30 3 Soweit die Belange Dritter von der zu treffenden Entscheidung berührt werden, sind diese in das Verwaltungsverfahren einzubeziehen. Die Offenbarung geschützter privater Belange wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten beinhaltet zwar für den informationssuchenden

Antragsteller eine Begünstigung, gegenüber dem Betroffenen aber zugleich eine belastende Entscheidung. Diese Konstellation des Verwaltungsaktes mit Doppelwirkung führt nach allgemeinem Verfahrensrecht dazu, dass die Behörde zu prüfen hat, ob der Betroffene als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen und anzuhören ist, §§ 87, 78 Abs. 2 und 3 LVwG. Sollen die privaten Daten offenbart werden, unterliegt diese Entscheidung der Anfechtung durch den Betroffenen (sog. Drittanfechtung, vgl. V G München, NVwZ 1996, 410, 412). Inwieweit sich vorliegend verfahrensrechtliche Besonderheiten ergeben, wird nachfolgend bei den §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 IFG-SH erörtert.

Mit einer vorzeitigen Offenbarung der privaten Daten wäre die Entscheidung unumkehrbar vollzogen. Um daher einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können, darf der für den Antragsteller begünstigende Verwaltungsakt erst vollzogen werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn der Widerspruch des Betroffenen keine aufschiebende Wirkung hat, weil die sofortige Vollziehung im Interesse des Antragstellers von der Behörde angeordnet worden ist. Diese Konstellation entspricht der klassischen baurechtlichen Dreierbeziehung Behörde – Bauherr – Nachbar und ist prozessrechtlich in den §§ 80, 80a VwGO näher ausgestaltet.

zum UIG:

Das Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, IZG-SH) trat am 19. Januar 2012 in Kraft und ermöglicht allen Bürgern den Zugang zu den bei Behörden vorliegenden Informationen.

Es löst sowohl das bisher gültige Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG-SH), als auch das Umweltinformationsgesetz Schleswig-Holstein (UIG-SH) ab.

http://www.schleswig-holstein.de/GDISH/DE/Service/Gesetzlichegrundlage/izg/izg_node.html

Offene Fragen:

Telefonische Auskünfte aus dem Baulastverzeichnis (§80 ff. LBO, §80Abs.5)